Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 18. Neues erzbischöfliches Kreisschreiben vom 9. August

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Visual Library

§. 18.

Neues erzbischöfliches Kreisschreiben vom 9. August.

Die versöhnliche, lediglich auf die Landesgesetze basirte Erklärung des Katholischen Oberkirchenraths hätte wohl erwarten lassen, daß kirchlicher Seits der ordnungsmäßige Weg entweder der Berufung an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, oder zur Einleitung weiterer Verhandlungen mit der Großherzoglichen Regierung eingeschlagen worden wäre.

Statt dessen ward vorgezogen, auf der betretenen Bahn weiter zu schreiten, und es erging, ohne Beirath des erzbischöflichen Senates, unterm 9. August folgendes Kreisschreiben an sämmtliche erzbischöfliche Dekanate:

Wir Hermann von Vicari,

Erzbischof von Freiburg, Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz ꝛc. ꝛc.

An die hochwürdigen erzbischöflichen Dekanate.

Wir sind veranlaßt, unsere Dekanate aufzufordern, strenge sich an den Erlaß des Hochwürdigsten Erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Jänner l. J. Nr. 108 zu halten, ebenso die Seelsorger anzuhalten, die dort gegebene Weisung genau zu beachten, nach welcher sie „sich, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse an das Ordinariat zu wenden haben, um von demselben die nöthigen Weisungen hierüber zu empfangen." Diese Weisung wurde durch die Verfügung des Hochpreisl. Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Juni l. J. Nr. 6258 für die Seelsorger, welche ihrem Ordinarius den Eid des Gehorsams geleistet, nicht unwirksam, sondern behält für sie ihre volle Kraft.

Unsere Absicht bei jenem Erlaß war, durch die Einsicht in die jeweiligen Sachverhältnisse zu erkennen, ob der katholische Ehetheil der kirchlichen Einsegnung würdig sei, oder nicht. Darüber vermag allein die Kirche zu entscheiden, weil der Segen rein kirchlicher Natur ist.

Was nun im Allgemeinen das Verfahren bei gemischten

Ehen betrifft, haben Wir Uns genau nach den Vorschriften des Oberhauptes der Kirche, welchem jeder Katholik Gehorsam zu leisten verpflichtet ist, zu richten. Nach diesen Vorschriften wird die kirchliche Einsegnung gegeben, wenn alle zu erhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden; verweigert, wenn dies nicht der Fall ist. Es haben daher die Pfarrer in den Fällen, in welchen nicht schon durch die Landesgesetze die katholische Erziehung aller Kinder gesichert ist, einen vor der kompetenten weltlichen Behörde geschlossenen Vertrag von den Brautleuten zu verlangen, nach welchem alle zu erhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden.

Kommt solch' ein Vertrag in den Fällen, in welchen nicht durch die Landesgesetze schon die katholische Erziehung gesichert ist, nicht zu Stande, hat also der Pfarrer nicht die Gewißheit, daß die Kinder katholisch werden, so hat er zwar ohne allen Anstand den Heirathsbogen auszufüllen, und die Ehe zu verkünden, ohne jedoch der Religion der Brautleute zu erwähnen, auch einen Verkündschein, worin jedoch jedes Wort unterbleiben soll, aus dem auch nur der Verdacht der Beistimmung und Billigung entstehen könnte, auszustellen, und dann einer solchen Ehe nur als testis qualificatus et authorizabilis excluso omni ritu catholico durch Vernehmung der wechselseitigen Einwilligung zur Ehe zu assistiren, und die auf eine solche Weise vollzogene gemischte gültige Ehe in die Trauungsmatrikel einzutragen.

Durch die Unterlassung der Benediction wird die Ehe nicht ungiltig; es erleidet deßhalb der protestantische Ehetheil gar keinen Nachtheil; nur dem katholischen Ehetheil, der seine Kinder der katholischen Kirche entzieht, wird der Segen der Kirche entzogen, weil er ihn nicht verdient. Ohnehin mag einem solchen der Empfang des Segens gleichgiltig sein, da ihm ja die Erziehung der Kinder in der wahren Religion gleichgiltig ist. Daß ein solcher katholischer Ehetheil vor dem Eingehen einer solchen Ehe nicht die heiligen Sacramente der Buße und des Altares empfangen kann, versteht sich von selbst. Wenn übrigens derselbe nach geschehener That bußfertig und wahrhaft reumüthig darob mit dem Bekenntniß seiner Schuld zu den heiligen Sacramenten kommt, so hat der Priester sie ihm zu spenden.

Die Liebe zu den protestantischen Brüdern wird durch diese Entschiedenheit und Festigkeit des Glaubens nicht verletzt: wir lieben sie, wie uns selbst, und würden unser Leben für sie opfern.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Aber aus übelverstandener Liebe dürfen wir unser Gewissen nicht beschweren.

Sollten den Seelsorgern von irgend einer Seite wegen dieses kirchlichen Verfahrens Hindernisse oder Unannehmlichkeiten in den Weg gelegt werden, so mögen sie nur erklären, daß Wir alle Verantwortlichkeit auf Uns genommen.

Diese Unsere Entscheidung ist den Seelsorgern mitzutheilen.

Freiburg, den 9. August 1845.

† Hermann, Erzbischof von Freiburg.

---

§. 19.

Erstes Rechtfertigungsschreiben des Erzbischofs Hermann von Vicari.

(Bezüglich auf das Kreisschreiben vom 9. August.)

Das erzbischöfliche Kreisschreiben vom 9. August, von dem öffentliche Blätter alsbald Kunde brachten, wurde der Regierung selbst nicht mitgetheilt.

Dagegen erhielt der Katholische Oberkirchenrath nachträglich folgendes Schreiben:

An den

Hochpreislichen Großherzoglichen Katholischen Oberkirchenrath.

Gemischte Ehen betreffend.

Einem hochpreisl. großh. Kathol. Oberkirchenrath machen Wir andurch die Anzeige, daß Wir den erzbischöflichen Dekanen Unserer